

Punkt die Abstinenz betr. vaginaler Untersuchung zählt. In den beiden letzten Jahren dank der Aufklärung der Hebammenlehrer und staatlichen Verbots 0 Proz. vaginale Untersuchungen!

Nr. 3.

Robert Bing - Basel: **Anamnese und Begutachtung.**

Die Wichtigkeit exakter und von der Subjektivität des Exploranden unabhängiger Aufnahme der Anamnese wird an ganz besonders schlagenden Beispielen dargetan. So konnte durch nachträgliche Korrektur unrichtiger Anamnesen ein „traumatischer Parkinsonismus“ als Postenzephalitis, eine „traumatische Epilepsie“ als alte genuine Epilepsie, eine traumatische Schädigung der Intelligenz und musikalischen Talents als Rentensucht einer schon immer intelligenzschwachen und lügenhafter Person erkannt werden.

H. Steck - Lausanne: **Die Behandlung des Delirium tremens.**

Da die früher so häufig geübte Behandlung mit Alkohol im Vergleich zu der strikte alkoholfreien um ein Vielfaches schlechtere Resultate ergeben hat (z. B. Wiener psych. Klinik mit 32 Proz. Mortalität gegenüber den Schweizer psych. Kliniken Basel, Lausanne, Zürich mit 9,3 bis 5,2 Proz. Mortalität), so wird letztere ausschließlich empfohlen. Statt dessen wird reichliche Flüssigkeitszufuhr geübt, Narkotika weggelassen (außer evtl. Paraldehyd), Kardiotonika verabreicht. In schweren Fällen kann Decholin oder evtl. Insulin (vorm. 2 mal 10 Einheiten in 1 Std. Intervall, nachm. ebenso, anschließend je nach 1 Std. 60 g Zucker) mit Erfolg herangezogen werden, jedoch ist hier genaue Ueberwachung (Krankenhaus) unumgänglich.

gegenüber Infekten erzielt, sondern es wird auch allen möglicherweise entstehenden Karzinomen und Polypen der Boden zur Entwicklung genommen. Die operative Entfernung und signierte Aufbewahrung der Gebärmutter ist „das sicherste Mittel zur Erreichung der vom Führer gewollten dauernden, und auf keine Weise wieder rückgängig zu machenden Sterilität“. Bei den heute gebräuchlichen Methoden der tubaren Sterilisation ist ein Wiedereintritt der Schwangerschaft nicht immer als technischer Fehler zu bewerten, zumal zur Zeit der Operation bereits eine Schwangerschaft von 1 bis 2 Wochen im Eileiter bestehen kann. Da die prophylaktische Ausschabung der Gebärmutter in diesen Fällen nach dem Strafgesetzbuch (§ 218) nicht gestattet ist, exstirpiert B. stets den Uterus, auch bei bestehender Gravidität. Diesem Vorgehen stehen nach gerichtlichem Beschluß keinerlei rechtliche Bedenken entgegen, wenn das Kind noch nicht lebensfähig ist (vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonates), und keine besonderen Gefahren aus diesem Eingriff für die zu Sterilisierende zu erwarten sind. Die 100proz. Sicherung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Erfolges ist für den Vortr. das höchste Gebot. Die Forderung, daß der Eingriff für die unfruchtbar zu machenden, erblich in hohem Grade minderwertigen Frauen so klein, kurz, schonend und ungefährlich wie irgendmöglich sein müsse, hat dahinter zurückzutreten. Die Rücksichtnahme auf das Erhaltenbleiben der Monatsblutung als einen für die Frauen psychisch überaus wichtigen Faktor lehnt der Vortr. mit der Schilderung eines Falles seiner Zwickauer Tätigkeit ab: Ein 20j., tubensterilisiertes, schwachsinniges Mädchen verunreinigte hartnäckig Wände, Möbel, eigene und fremde Kleider mit ihrem Menstrualblut. An Hand dieses Falles wurden deshalb die Psychiater aufgefordert, stets, insbesondere bei Schwachsinnigen die Unfruchtbarmachung auf dem Wege der Gebärmutterentfernung zu verlangen, zumal rechtliche Bedenken diesem Vorgehen nicht gegenüberstünden.

Erich Kalpen.

Wissenschaftliche Kongresse und Vereine.**Berliner medizinische Gesellschaft.**

Sitzung vom 26. Februar 1936.

C. Wirth - Berlin: **Die Prostigminbehandlung der Myasthenie (Filmvorführung).**

Wegen der Aehnlichkeit der Erscheinungen bei der Myasthenia gravis und bei der Curarevergiftung lag es nahe, die Symptome der Myasthenie durch Physostigmin zu beeinflussen. Die starke Giftigkeit der Substanz verhinderte jedoch eine erfolgreiche Behandlung; erst nach dem Ersatz des Physostigmins durch sein Derivat Prostigmin gelang es die Myasthenie zu bessern. Der Film zeigte die Behandlung einer 40j. Frau, die seit 5 Jahren an Myasthenie leidet und außerstande ist, die geringste körperliche Arbeit zu leisten. Seit 14 Monaten werden der Kranken täglich 2,5 mg Prostigmin und 0,6 mg Atropin injiziert. Eine Viertelstunde nach der Verabreichung setzt die Wirkung ein; die Kranke ist imstande das Bett zu verlassen und Hausarbeiten zu verrichten. Die Wirkung der Injektion klingt etwa nach 6 Stunden ab. Trotz täglicher Verabreichung wurden Nebenerscheinungen bis jetzt nicht beobachtet. Die Wirkungsweise des Prostigmins wird folgendermaßen erklärt: Nach den Untersuchungen von Dale, Feldberg u. a. wird bei der Erregung motorischer Nerven im Muskel das die Kontraktion hervorrufofende Azetylcholin frei. Zur Vermeidung einer Dauerkontraktion des Muskels muß das Azetylcholin jedoch bald nach der Bildung durch die im Blut und Gewebe vorhandene Cholinesterase in die unwirksamen Komponenten Essigsäure und Cholin hydrolysiert werden. Es wird nun vermutet, daß bei der Myasthenie zu wenig Azetylcholin gebildet wird, oder eine zu schnelle Zerstörung dieses Stoffes stattfindet. Aus der Tatsache, daß es experimentell gelungen ist, die Cholinesterase schon durch stark verdünnte Prostigminlösungen zu hemmen, wird der Schluß gezogen, daß die Wirkung des Prostigmins in einer Hemmung der hydrolytischen Fähigkeit des Fermentes besteht.

Auf eine entsprechende Anfrage von Adam gab W. an, daß die Prostigminwirkung am Auge ähnlich der des Physostigmins sei. Eine Linsentrübung habe in dem gezeigten Falle von Myasthenie nicht bestanden.

Boeters, früher Zwickau, a. G.: **Zur Technik der gesetzlichen Unfruchtbarmachung.**

Günstige Erfahrungen mit der Entfernung der Gebärmutter zum Zwecke der eugenischen Sterilisation veranlaßten den Vortr. zu der Anregung, diese von ihm seit 1930 geübte Methode in einem Nachtrag zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als zulässig anzuerkennen und ihre Anwendung in allen geeigneten Fällen vorzuschreiben. Bei der Anwendung dieses Operationsverfahrens wird nicht nur eine Ersparnis an Menstrualblut, eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit und Vermehrung der Widerstandskraft

Frankfurter medizinische Gesellschaft.

Sitzung vom 19. November 1935.

A. W. Fischer - Gießen: **Das ärztliche Gutachten.** (Erscheint voraussichtl. in der Dtsch. med. Wschr.)H. Niessen - Frankfurt a. M.: **Unfallbegutachtung chirurgischer Verletzungen.**O. Thill - Frankfurt a. M.: **Begutachtung auf dem internen Gebiete.**

Es werden Zusammenhänge zwischen Unfall und Erkrankung für die Gruppe der Stoffwechselkrankheiten und für die Lungentuberkulose erörtert. Traumatische Entstehung des Diabetes mellitus gehört zu den größten Seltenheiten. Für Diabetes insipidus, Magersucht und hypophysäre Fettsucht kommt Unfall als Ursache häufiger in Betracht. Entstehung der Lungentuberkulose als Unfallfolge ist praktisch nicht möglich, dagegen kommt Entstehung einer chirurgischen bzw. Hauttuberkulose als Unfallfolge eher einmal vor. Versicherungsrechtlich ist jedoch die Manifestierung einer Lungentuberkulose aus einem völlig obsoleten und für den Träger belanglosen und unbewußten Herde der Neuentstehung einer Tuberkulose durch Unfall gleichzusetzen. Wichtigkeit der Brückensymptome.

E. Fünfgeld - Frankfurt a. M.: **Begutachtung psychopathischer Persönlichkeiten.** (Erscheint voraussichtl. in der Dtsch. med. Wschr.)K. Mörchen - Frankfurt a. M.: **Zum Invalidisierungsverfahren.**

Die behandelnden Aerzte müssen sowohl bei Krankenfürsorgesachen, Heilverfahren usw., wie auch bei Rentensachen, frühzeitig genug die Anträge stellen, da sonst den Versicherten unnötige Selbstkosten entstehen; nach 26 Wochen zahlt die Krankenkasse nicht immer das gesetzliche Drittel. Weiterhin warnt der Vortr. vor dem Gewähren der ersten Rente an Psychopathen, da eine spätere Rentenentziehung auf die größten Schwierigkeiten bei den Versicherten selbst stößt. Zum Schluß wurde noch auf eine „soziale Indikation“ bei Frauen mit Rentenansprüchen hingewiesen, deren Lebenslauf vom Tage der Ehe bis zum Tode, aus nichts weiter, als Kummer und Sorgen bestünde, denen man eher eine Rente oder mindestens ein Heilverfahren zusprechen sollte, als den Männern. Diesen armen Frauen fehlten ja jegliche Geldmittel, um noch nach dem Tode des Ehemanns, den sie vielleicht jahrelang, Tag und Nacht gepflegt hätten, sich eine Erholungskur zu gönnen.

Junghanns.